

396/SN-54/ME

SNME/1758

396/SN-54/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

1 von 5

INSTITUT FÜR ÜBERSETZER- UND DOLMETSCHERAUSBILDUNG DER UNIVERSITÄT WIEN  
GYMNASIUMSTRASSE 50, A-1190 WIEN, TEL.: +43 1 313 52, FAX: +43 1 313 52/280

Vorsitzende der Studienkommission: Prof. Dipl.-Dolm. Margarete Schättle



WIEN, 11. Januar 1996

An den Nationalrat der Republik Österreich  
Dr. Karl Luegerring 3  
1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 54 -GE/19 PS
Datum: 12. JAN. 1996
Verf. 16.1.96 U

*Dr. Schättle*

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des UniStg

Ich erlaube mir, dem Nationalrat der Republik Österreich die Stellungnahme der Gesamtösterreichischen Studienkommission, der sich die Studienkommission der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Wien vollinhaltlich anschließt, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dipl.-Dolm. Margarete Schättle  
Vorsitzende der Studienkommission

## Stellungnahme der Gesamtösterreichischen Studienkommission der Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung zum Entwurf des UniStG - Innsbruck, 24.-26.11.1995

Die Gesamtösterreichische Studienkommission schließt sich den Stellungnahmen der GEIWI-Fakultäten von Graz, Innsbruck und Wien hinsichtlich der grundsätzlichen Ablehnung des UniStG vollinhaltlich an. Dieser Entwurf ersetzt ein an Bildungswerten orientiertes geisteswissenschaftliches Studium (AHStG 1) durch eine an rein ökonomischen Prinzipien orientierte Berufsvorbildung (vgl. Entwurf UniStG § 31). Er stellt keinen geeigneten Beitrag zur notwendigen Deregulierung des Studiums dar. Er führt zu einer generellen internationalen Isolierung der österreichischen Universitäten. Letzteres betrifft insbesondere eine Studienrichtung wie die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, die auf internationale Kooperation und Anerkennung angewiesen ist.

Aus der Sicht der Gesamtösterreichischen Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung sind insbesondere folgende Gesetzespassagen nicht akzeptierbar:

### ad § 3 Abs. (2, 3) Einteilung von Diplom- und Doktoratsstudien/Erhebungen

Die Gesamtösterreichische Studienkommission stellt fest, daß der Kriterienkatalog unvollständig und widersprüchlich ist. Er orientiert sich in erster Linie an verkürzten pragmatischen Kriterien und nimmt auf bildungspolitische Perspektiven und soziale Kompatibilität keine Rücksicht.

Die Gesamtösterreichische Studienkommission stellt für ÜsDolm die bereits vorhandene Diskrepanz zwischen Aufgabenstellung und Ressourcen fest.

### ad § 4 Verwendungsprofil

Die Gesamtösterreichische Studienkommission hat in ihrem Entwurf zur Studienreform Bildungsziele und Berufsleitbilder (der Ausdruck "Verwendungsprofil" wird abgelehnt) bereits vor Jahren im Dialog mit den Berufsvertretungen erarbeitet und im Entwurf zur Studienordnung verankert und stellt nun mit Erstaunen fest, daß trotz Zusagen seitens des Ministeriums, konkret seitens des Herrn Bundesministers Dr. E. Busek (1994) und des Herrn Sektionschefs Dr. S. Höllinger (1993), kein Schritt zu ihrer Implementierung unternommen wurde.

Im Prinzip sind die Vorschläge von § 4 richtig, die Operationalisierbarkeit und die finanzielle Bedeckung scheinen jedoch fraglich.

Die Kritik am Ausdruck "Verwendungsprofil" gilt für alle weiteren Stellen des Entwurfes, in denen er verwendet wird.

### ad § 6 Erlassung des Studienplans

Die Kommission begrüßt grundsätzlich die Aufwertung der Gesamtösterreichischen Studienkommissionen. Sie hält jedoch aufgrund der gewonnenen Erfahrungen die derzeitige (zahlenmäßige) Zusammensetzung für sinnvoll.

### ad § 7 Untersagung des Studienplans

Finanzielle und organisatorische Auswirkungen dürfen kein Kriterium für die Untersagung eines Studienplanes sein.

**ad § 14 Abs. (1) Zulassung zum Studium**

In konsequenter Durchführung der intendierten Deregulierung fällt die Festlegung zusätzlicher Voraussetzungen in die ausschließliche Kompetenz der Gesamtösterreichischen Studienkommission. Die Angaben in den Anlagen sind dieser Forderung anzupassen. Im übrigen stellt die konsequente Verlagerung der Regulierungskompetenz an die Gesamtösterreichische Studienkommission u. E. einen Kernpunkt der intendierten Neuregelung dar. Die Gesamtösterreichische Studienkommission stellt in diesem Zusammenhang fest, daß alle diesbezüglichen Beschlüsse - vor allem bezüglich Propädeutikum, Aufnahmevoraussetzungen und Ergänzungsprüfungen - vollinhaltlich aufrecht erhalten werden.

**ad § 14 Abs. (2)**

Im Hinblick auf die unbedingt erforderlichen Auslandsaufenthalte in Ländern der gewählten Fremdsprachen ist die in § 14 Abs. (2) Z. 4 angegebene Frist nicht zureichend. Karenzierung und Verlängerung aus triftigen Gründen sind einzuräumen.

**ad § 17 Zusätzliche Erfordernisse/Ergänzungsprüfungen**

Mit Rücksicht auf die unter § 14 vorgeschlagene Form der Regulierung sind die Angaben in der Anlage (Ergänzungsprüfungen) anzupassen.

**ad § 19 Informationen für Studienanfänger**

Die Information für Studienanfänger durch den Studiendekan erscheint an der GEIWI-Fakultät mit ihrer Vielfalt der Studien nicht zielführend.

**ad § 25 Einteilung der Studien**

Die Einteilung der Studien erscheint inkonsequent: Einerseits werden Besuche einzelner Lehrveranstaltungen als Studien dargestellt, andererseits fehlen wichtige Formen wie z. B. Erweiterungsstudien, Aufbaustudien, Postgraduate-Studien etc.

**ad § 30 Abs. (3, 4) Anrechnung von Studien/Zuständigkeit**

Zu den Ausdrücken "kann mit Verordnung festgelegt werden" (3) und "die Universität" (4): Im Rahmen des Übersetzer- und Dolmetscherstudiums hat sich die Anerkennung durch die Studienkommission/den Vorsitzenden der StuKo bewährt.

**ad § 31 (2) Studienabschnitte/Propädeutikum**

Die Gesamtösterreichische Studienkommission fordert nachhaltig, daß in einem Rahmengesetz die Möglichkeit eines Propädeutikums vorgesehen wird. Für die konkrete Einrichtung eines Propädeutikums für ein bestimmtes Studium ist die jeweilige Gesamtösterreichische Studienkommission zuständig.

**ad Anlage 1, Punkt 2.2.45 und 2.2.46 Studien**

2.2.45 und 2.2.46 sind neu zu gestalten; 2.2.46 ist zu streichen; 2.2.45 ist zu unterteilen in:

**Übersetzungswissenschaft**

Studiendauer:	8 Semester; 10 Semester einschließlich Propädeutikum
Besondere Universitätsreife:	Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des Studienplanes
Gesamtstunden:	120; 160 einschließlich Propädeutikum

## **Dolmetschwissenschaft**

Studiendauer: 8 Semester; 10 Semester einschließlich Propädeutikum  
Besondere Universitätsreife: Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des Studienplanes  
Gesamtstunden: 120; 160 einschließlich Propädeutikum

### ad Anlage 1, Punkt 1 Allgemeine Bestimmungen/Ergänzungsprüfungen

Inhalt, Form und Ausmaß der Ergänzungsprüfungen sind von der Gesamtösterreichischen Studienkommission festzulegen und den jeweiligen neuen Erfordernissen anzupassen.

### ad § 37 und folgende

Die Verwendung des Terminus FACH in § 11 und § 37 und folgende in z. T. unterschiedlicher Weise ist irreführend. Eine systematische Definition und Differenzierung ist anzustreben und konsequent auf alle Studien anzuwenden.

Die Einteilung in Kernfächer, Schwerpunktfächer etc. ist für die Studien der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft nicht anwendbar.

### § 43 Abs. (2) Zulassung/Platzmangel

Diese Bestimmung weist indirekt auf den Ressourcenmangel hin, der insbesondere bei den Instituten für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung festzustellen ist.

### § 45 Beurteilungen/Notenskala

Jede Regelung, die der im ECTS-Schema vorgesehenen differenzierten Notenskala widerspricht, behindert die internationale Mobilität, die für unsere Studienrichtungen unabdingbar ist.

### § 46 Abs. (4) Reprobationsfristen

Die rein formalistische Handhabung von Reprobationsfristen und Auflagen ohne eine entsprechende inhaltliche Abklärung scheint nicht sinnvoll.

### § 48 Abs. (3) Ausstellen von Zeugnissen

Die Gesamtösterreichische Studienkommission stellt fest, daß die Festlegung einer Grenze zur Ausstellung eines Zeugnisses grundsätzlich sinnvoll ist. Ob die vorgesehene Frist bei Massenfächern realisierbar ist, scheint fraglich.

### § 51 Abs. (2) Prüferauswahl/Zuständigkeit

Die Gesamtösterreichische Studienkommission ist der Meinung, daß die Prüfer für Ergänzungsprüfungen auf Vorschlag der Stuko vom Rektor zu ernennen sind.

### § 53 Abs. (2) Prüfer/Personenkreis

Durch Beschluß der Stuko kann auch Universitätslehrern mit Unterrichtsbefugnis gemäß UOG 1993 § 19 Abs. (2) Z 1 lit. f und g und § 19 Abs. (2) Z 2 eine Prüfungsbezeichnung übertragen werden.

### § 53 Abs. (3)

Die Entscheidung lt. § 53 Abs. (3) soll ebenfalls von der Stuko zu treffen sein.

### **3. Abschnitt, § 55-62 Prüfungsverfahren**

Das im 3. Abschnitt § 55-62 enthaltene Prüfungsverfahren ist verwaltungstechnisch für die Studien der Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft völlig undurchführbar.

---

**Die Vorschläge wurden von der Gesamtösterreichischen Studienkommission einstimmig angenommen.**